

An

**Eine Kommité Er. Hochwohlgebornen
Kurländischen Ritter- und Landschaft,**

von

**der zur Abfassung einer Landtags-Ordnung
bestellten Kommission,**

An

Eine Kommité Einer Hochwohlgebornen Kurländischen Ritter- und Landschaft,

von

der zur Abfassung einer Landtags-Ordnung
bestellten Kommission.

Mit den Versicherungen ihrer ergebensten Hochschätzung überreicht die Kommission Einer Kurländischen Ritterschaftlichen Kommité, zur weitem Wahrnehmung, die, in Anleitung der aus den Kirchspielen eingegangenen Bemerkungen, abgeänderten Entwürfe zur Konferenz und zum Landtage, nebst einem, dem ersten Bericht beigefügten, neuen Bericht an Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft. Die

Kommission hat die beruhigende Ueberzeugung, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft, sie mit Wohlwollen davon entbinden werde, über jede Abweichung von einigen eingesandten Vorschlägen, eine besondere Rechtfertigung vorzulegen. Diese Ueberzeugung entspricht dem bezeigten ehrenvollen Vertrauen und der treu besorgten Pflicht, jede einzelne Bestimmung nur aus denen, zur allgemeinen Richtschnur genommenen, Grundsätzen gefolgert zu haben. Dem Bestreben aber, das die Kommission bei ihrem Geschäfte leitete, ist es angemessen, auch in dieser Hinsicht ihre Obliegenheit auß weiteste auszudehnen, und daher macht dieselbe es sich zur Pflicht, bei Retradirung der an dieselbe mitgetheilten Akten, den Wunsch zu äußern, daß Eine Ritterschaftliche Kommité den darin enthaltenen Vorschlag zu einer neuen Landtags-Form, mit denen von der Kommission gegen die Annahme desselben aufgestellten Gründen, zur Kenntniß Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft zu bringen, geruhen möchte.

Nach der, in dem ersten Bericht weiter ausgeführten und durch die überwiegendste Mehrheit approbirten, Erwägung befolgte die Kommission die Norm, bei den abzufassenden Entwürfen den, durch die Allerhöchst bestätigten Gesetze, ge-

zogenen Kreis nicht zu überschreiten. In unsern Grundgesetzen ist die Form der Versammlung bestimmt, die Allerhöchste Bestätigung geht, nach unsern eigenen Wünschen und nach den Regeln der Auslegung, auf den Buchstaben; mit der Abänderung der Form wird aber der Buchstabe verändert, und dann ist, nach allgemeinen Grundsätzen, der Genuß der Allerhöchsten Bestätigung von uns selbst aufgegeben.

Wenn die Kommission schon in dieser Ansicht das Verbot fand, einen Entwurf zu einer neuen Form abzufassen; so mußten die sonstigen Bedenken ein verstärktes Gewicht erhalten.

Die Konferenz, die durch die zur Stelle erwählten Deputirten ihre Angelegenheiten besorgen wollte, giebt alle Vortheile der reinen Konferenz auf und vergrößert ihre zeitherigen Mängel. Nächst der, in dem ersten Bericht enthaltenen, Erörterung, erweisen dies folgende Gründe:

Diese Versammlung konnte nur Instruktionen, vor aller Diskussion, geben; diese würden, weil keine detaillirte und durch eine allseitige Kritik beleuchtete Kenntniß der Angelegenheiten vorherging, nicht die Resultate einer wohl begründeten Ueberzeugung, sondern nur die Diktate einiger Perso-

nen enthalten, die sich die Mühe geben wollten, ihren Meinungen und Urtheilen Umlauf zu geben.

Wenn selbst die hellste Einsicht, zu einem richtigen Urtheil, und selbst der beste Wille, zur Belebung seines Eifers, einer vollständigen Kenntniß des Gegenstandes bedarf; so würde diese nothwendig gemachte Ergebung in die Einsicht Einiger, unsern Willen an ein Gängelband gewöhnen, und die, zum Geseß gemachten, flüchtigen Ueberblicke und Beherzigungen würden uns nur den Vortheil bringen — „das letzte Hinschwinden des Gemeingeistes eben so wenig gewahr zu werden, als zu bereuen.“ —

Sollten etwa die wichtigsten Materien in dieser Konferenz verhandelt und das Uebrige den Deputirten überlassen werden; so würden oft einige Materien nur aus einer halb aufgefaßten Kenntniß ihr Urtheil erhalten und es müßte, weil das Wichtigste sich nicht immer dem ersten Hinblick zeigt, und in einer großen Versammlung nur selten Eins und Dasselbe dafür erkannt wird, — die Wahl dem Zufall überlassen werden, oder es würde bei dem Ausichten der Materien, die kostbare Zeit durch den Sieb fallen und die so konstituirte Konferenz würde sich nur wenige Stunden ersparen, um die

doppelten Kosten der Konferenz und des Landtages zu übernehmen.

Aus Achtung für Sich Selbst und aus Liebe für die allgemeine Wohlfahrt muß die edle Ritterschaft Kurlands nicht von dem Glauben lassen, „daß nur dann alles aufs beste besorgt seyn werde — wenn Alle ihr Wort und ihren Willen in den Rath bringen“; dies aber ist nur möglich, in der vom Anfang bis zum Schluß vollzählig und mit Ruhe, bis zur Erforschung und Behandlung aller Angelegenheiten, ausdauernden Konferenz, oder in der Versammlung, durch gewissenhaft gewählte und, nach Vorschrift, instruirte und verantwortlich gemachte Deputirte.

Den gerechten Unwillen gegen die Mißbräuche der frühern Landtage aber, auf die Landtage der neuen Organisation übertragen — hieße die Strafe der Vertilgung nicht auf den Schuldbelasteten allein haften zu lassen, sondern auf den bloßen Namen vererben wollen —; denn, wahrlich, ist der Unterschied wesentlich —

zwischen einem Landtage —

der aus rechtswidriger Ueberschätzung eines alten, durch Zufall aufgedrungenen, Gebrauchs die einzelne Stim-

me Eines Kirchspiels, mit zwanzig Stimmen eines andern Kirchspiels, gleichstellte und dadurch, so wie durch die, nur Einer Stimme anvertraute, Kraft der Majorität, die Möglichkeit, „daß die Meinung der Minderzahl obsiege,“ fast zur Regel machte — und

ferner dadurch, daß die Deputirten, vor aller Kenntniß der Angelegenheiten, instruiert und abgeordnet wurden, die Einsicht und den Willen des Ganzen außer Kraft setzte — und der ungebundenen und durch Lockungen aller Art mißleiteten Willkühr einiger Personen alles übergab —

und einem Landtage,

der die Autorität der Kirchspiele gleichstellt;

der für die Materien, die am leichtesten dazu verleiten, die eigene innere Ueberzeugung einer Gefälligkeit zum Opfer zu bringen, die Abstimmung durch das Ballotement anordnet;

der nur der effektiven Mehrzahl die Kraft der Majorität zuerkennt;

der alle Einzelnen wiederholend anruft und ermahnt, die Angelegenheiten des Vaterlandes kennen zu lernen und

Wort und Willen und Eifer in den Rath zu bringen
— und

der, nur nach erfolgter Belehrung, den Kommittenten die Instruktionen abfordert und nur solche Deputirten versammelt, denen, ohne die Kraft, etwas zum Nachtheil thun zu können — nur die Wahl übrig ist, durch Eifer für die allgemeine Wohlfahrt und Treue gegen den vorgezeichneten Willen, sich bemerklich zu machen und die Liebe und Achtung der Mitbrüder zu erwerben, oder durch Indolenz und fruchtlos versuchte Abweichung von der vorgezeichneten Pflicht — sich der Vergessenheit und Verachtung zu überliefern.

Mitau, den 5. November 1806.

George Friedrich Witte von Wittenheim,
als Kommittirter der Selburgschen Oberhauptmannschaft.

George Friedrich von Foelkersahm,
als Kommittirter der Selburgschen Oberhauptmannschaft.

Peter Bienemann von Bienenstamm,
als Kommittirter der Mitauschen Oberhauptmannschaft.

E. J. Alexander Frhr. von Medem,
als Kommitirter der Mitauschen Oberhauptmannschaft.

Johann Diedrich von Holten,
als Kommitirter der Goldingschen Oberhauptmannschaft.

Wilhelm Kettler,
als Kommitirter der Goldingschen Oberhauptmannschaft.

Heinrich von Offenbergh,
als Kommitirter der Luchumschen Oberhauptmannschaft.

Gotthard von Meerfeld,
als Kommitirter der Luchumschen Oberhauptmannschaft.

In

Eine Hochwohlgeborne Kurländische
Ritter- und Landschaft,

von der,

zur Abfassung einer Landtags-Ordnung,
ernannten Kommission.

Erster Bericht,

vom 12. März 1806.

Zweiter Bericht,

vom 5. November 1806.

Erster Bericht.

Indem die Kommission Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft schuldigen Dank für das ehrenvolle Vertrauen abstattet und die Resultate ihrer Berathschlagungen ehrerbietigst vorlegt; erfüllt dieselbe auch die Pflicht, vorgehend zu bemerken, welche Rücksichten die Berathschlagungen geleitet, welche Gründe die Beschlüsse bestimmt haben.

Es war eine Rücksicht, bei den abzufassenden Entwürfen den, durch die Allerhöchsthöchstbestätigten Gesetze, gezogenen Kreis nicht zu überschreiten. Alle fremden, in unsern ältern Gesetzen nicht gekannten Formen und Bestimmungen, mußten der wohlthätigen Anwendung dieser Gesetze auf sich und dem Schutze, der ihnen gebührt, entsagen; denn jedes neue Verhältniß, jede neue Benennung hätte, um jenen Schutz zu erhalten, um jene Anwendung zu gewinnen, erst den misli-

chen Beweis, über die Uebereinstimmung und Gleichheit mit der in den Gesetzen benannten Bestimmung, auszuführen. Daher beschränkte sich die Kommission darauf, den alten Formen die nöthigen Verbesserungen beizufügen.

Es war eine Rücksicht, der, durch verminderte Kenntniß der vaterländischen Angelegenheiten, sich vermehrenden Indolenz entgegen zu wirken, und daher war es Pflicht, durch möglichst empfohlene und beförderte Ausbreitung jener Kenntniß, auf die Belebung des Gemeingeistes hinzuwirken.

Es war eine Rücksicht, die allgemeine Stimme, wo sie ihre Mißfallen, ihre Besorgnisse angedeutet und ihre Wünsche zu erkennen gegeben hatte, ehrend zu achten. Daher suchte die Kommission die nöthige Belehrung in der Geschichte unserer Landtags-Verhandlungen; daher bemühte sie sich immer, die Forderungen der allgemeinen Stimme und der Erfahrung mit anerkannten Grundsätzen in Vereinigung zu bringen und nicht, nach willkürlich aufgestellten Maximen, die Erinnerungen der Erfahrung auszulegen und die allgemeinen Wünsche zu modifiziren.

Die diesen Rücksichten zuerkannte Achtung mußte die Pflicht einschärfen, mit unbefangenen Blick die Mängel auf-

zufinden, welche den einstimmigen Wunsch, eine neue Ordnung zu erhalten, erzeugten.

Mit allgemeinem Unwillen verwarf man die Landtage durch Deputirte und wählte ausschließlich die Konferenz.

Man hatte fünf Konferenzen gehalten und einstimmiger Ruf fordert eine Aenderung, eine neue Ordnung.

Die Landtage hatten den Unwillen verschuldet:

- a) durch Ungleichheit der Repräsentation, indem Kirchspiele, mit Einer und Drei Stimmen, gleiche Rechte mit denen, die zwanzig und mehrere Stimmen hatten, ausübten;
- b) durch die Besorgniß, daß die Minorität die effektive Majorität überstimmen könne, indem bei dem Votiren nach Kirchspielen, Einer Stimme der Ausschlag anvertraut ward;
- c) durch unvermeidliche Willkühr der Deputirten, indem die Instruktion von den Kommittenten ertheilt werden mußte, ehe sie den Bericht über ihre Angelegenheiten kannten.

Die Konferenzen veranlaßten Unzufriedenheit:

- a) weil der Hauptzweck, daß Alle, Alles hören, Alles prüfen, über Alles selbst urtheilen und entscheiden sollten, unvollkommen oder gar nicht erreicht wurde;
- b) weil, bei langer Dauer der Verhandlungen, die Vollmachten das Uebergewicht über die persönliche Erscheinung erhielten;
- c) weil die Konferenz, als der einzige Belehungsort über die vaterländischen Angelegenheiten, von vielen unbesucht, von vielen bald verlassen oder nur wenig benutzt, die Kenntniß dieser Angelegenheiten mindert, und dadurch nothwendig die Theilnahme und den Gemeingeist schwächt und endlich, einer kleinen Zahl unbedingt und unbeschränkt und ohne alle Verantwortlichkeit, die Beschlüsse überläßt, die man verantwortlichen Deputirten nicht überlassen wollte.

Mit den Landtügen theilen die Konferenzen den Vorwurf: daß Ueberraschungen und vorbereitete Pläne die allgemeine Meinung irre leiten, und Privatzwecke sich die allgemeine Wohlfahrt dienstbar machen. Ein Mangel der allen Versammlungen, wie sie auch organisiert wären, in dem Ver-

hältniß der größern oder mindern Kenntniß der Angelegenheiten und der Theilnahme daran, anhängt — der in Theilversammlungen nur weniger entscheidend, als, in allgemeinen Versammlungen, wirksam ist, und dem, nur durch Verbreitung der nöthigen Kenntniß und Erweckung einer wahrhaften Theilnahme, abgeholfen werden kann.

Diesen großen Zweck zu erreichen, durch verbreitete Kenntniß Theilnahme zu erwecken und den Gemeingeist zu beleben, war bei beiden Entwürfen ein Hauptaugenmerk, nur mußten bei beiden verschiedene Mittel gewählt werden. Bei den Konferenzen konnte dies Mittel nur die Gefahr seyn, den, der nicht selbst Antheil nehmen wollte, als einen willenlos Gleichgültigen auszuschließen und ungefragt den Beschlüssen zu unterwerfen. Bei den Landtagen war dies Mittel, die Sorgfalt, jedem durch Ueberredung und gleichsam mit Gewalt die genaueste Kenntniß aller Angelegenheiten aufzudringen, die kleine Mühe, um die Erreichung eines heilsamen Zwecks zur Gewohnheit zu machen; durch Angewöhnung Neigung und Eifer zu bilden, — und wie durch wiederholte Schläge aus dem kalten Stein den Funken, — durch wiederholte Impulse, auch bei dem Gleichgültigsten, Theilnahme und Liebe für's Gemeinwohl zu wecken. Denken bei der Konferenz

bemerkten Mängeln suchte die Kommission, durch nähere und allen Mißverständnissen vorbeugende Bestimmungen, abzu-
helfen — und besonders durch Abschaffung der Vollmachten,
diesen, das oft gehabte Uebergewicht zu nehmen und, durch
die Besorgniß, aller Theilnahme beraubt zu seyn — zur
persönlichen Abwartung anzureizen und zur Ausdauer zu be-
stimmen.

Die Mängel der Landtage bedurften noch merklichere
Abänderungen:

Die Ungleichheit der Repräsentation, bei der Abstim-
mung nach Kirchspielen, erforderte nothwendig eine neue
Organisation der Kirchspiele um so mehr, da selbst auf Konfe-
renzen das Votiren nach Kirchspielen gewählt und der Landtag
in der Konferenz konstituiert werden muß, um die Berath-
schlagungen zu fördern und verwickelte Materien zu einem
Beschluß zu führen.

Die Möglichkeit, daß die Minorität die effektive Majo-
rität überstimmen könnte, — scheint vernichtet, durch die
Anordnung, daß über Wahlen und Geldbewilligungen nur
durch das Ballotement entschieden werden soll, und daß nicht
Einer Stimme der Ausschlag vertraut wird, und nicht vier-

zehn Stimmen, sondern zwei Drittheile der Kirchspiels-Bota zur entscheidenden Mehrheit erfordert werden.

Die ehemals unvermeidliche Willkühr der Deputirten, dieses so gefürchtete Uebel, ist aus der Wurzel gehoben, dadurch: daß — der Landtag in zwei Termine, den Relations- und Instruktions-Termin, getheilt und die Instruktion der Deputirten von den Kommittenten nicht eher gefordert wird, als bis sie ~~erst~~ ~~schon~~ von allem unterrichtet sind. — Die Beschwerde der doppelten Reise für den Deputirten kann, bei einiger Beherzigung des Gemeinwohls, nur ein kleines Opfer genannt werden.

Die würdigen, einst zu Deputirten erwählten, Mitbrüder werden jene Willkühr gerne vermissen und die, nur mit Unruhe und unter Vorwürfen und der so schmerzlichen Strafe des Argwohns, ~~genossene~~ Genugthuung, eigene Meinungen zu Beschlüssen zu erheben, gerne hingeben für das bessere Verdienst, auf dem Relations-Termin durch reife Erwägungen, Vorschläge zum Gemeinwohl zu entwerfen und, durch Mühe und Eifer, von allem unterrichtet, die Kenntniß der vaterländischen Angelegenheiten in ihrem Kreise auszubreiten und dadurch den Gemeingeist zu beleben.

Um aber auch, in den unwesentlichsten Bestimmungen und bloßen Vorschlägen, der Wahrheit den Vorzug vor dem eigenwilligen Bestreben zu sichern, ist als Grundsatz angenommen, daß es der Wahrheit nicht fehlen werde, die überwiegende Mehrheit für sich zu erhalten, und daher ist festgesetzt, daß in allem, was den Deputirten überlassen seyn könnte, entweder Einstimmigkeit, oder zwei Drittheile der Stimmen zu einem geltenden Beschluß erfordert werden.

Wenn nun aber, nach den zur Wahl gestellten Entwürfen, die Landtage durch Deputirte von Eurer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft erwählt werden sollten; so ist es, nach der Ueberzeugung der Kommission, ihre große Pflicht, die Erinnerung beizufügen, daß es nicht rathsam wäre — die Konferenz ganz auszuschließen — indem es so wichtige Ereignisse, so bedeutende Fälle geben könnte, wo auch der aufs vollkommenste organisirte Landtag die Konferenz nicht ersetzen würde. —

Daher ist der Organisation des Landtags durch Deputirte bereits die Anordnung beigefügt — daß in gewissen Fällen die Konferenz statt finden soll.

Um aber in einem solchen Fall möglichst darüber gesichert zu seyn — daß alsdann alle Brüder auch wirklich erscheinen

und nicht durch die Besorgniß einer zu langen Dauer der Verhandlungen von der Abwartung abgehalten werden — so ist festgesetzt — daß Konferenzen nur für einzelne wichtige Materien ausgeschrieben und die Behandlung der übrigen dem Landtage vorbehalten werden. —

Die Kommission legt dies offene Bekenntniß ab, über die Grundsätze, durch welche sie geleitet wurde; sie erbittet zugleich von ihren Kommitenten weitere Belehrung und lebt in dem Vertrauen, Glauben für die Zusicherung zu erhalten — daß sie den erhaltenen Winken eben so treue Folge leisten, als ihre unmaßgeblichen Rathschläge den Wünschen des Ganzen willig unterordnen werde. Mitau, den 12. März 1806.

Zweiter Bericht.

Bei der neuen Durchsicht der vorgelegt gewesenen Entwürfe hat die Kommission, mit Rücksicht auf die im ersten Bericht aufgestellten Grundsätze, die eingesandten Belehrungen pflichtschuldig beachtet.

Wenn aber nicht alle aus den Kirchspielen vorgeschlagene Abänderungen aufgenommen worden sind, so hofft die Kom-

mission den einstimmigen Beifall ihrer Kommittenten durch die Bemerkung zu vermitteln: daß einige dieser Vorschläge im geraden Widerspruch mit denen anderer Kirchspiele standen — und andere nicht wohl mit den Grundsätzen und Rücksichten zu vereinigen waren, die die Kommission, nach dem in dem ersten Bericht abgelegten Bekenntniß, zur Richtschnur angenommen hatte. Von dieser Richtschnur durfte aber die Kommission nicht abweichen, sowohl nach der in der Uebertragung des Geschäfts vorgezeichneten ersten Pflicht, der eigenen gewissenhaftesten Ueberzeugung zu folgen — als auch weil die überwiegendste Mehrheit diese Ueberzeugung, durch bestimmte Erklärungen, gebilligt hatte.

Gerne und willig erkennt die Kommission die Möglichkeit an: daß sie in ihren Ansichten gefehlt und nicht immer die bessere Bestimmung gewählt habe — aber der hohen Achtung für das ehrenvolle Vertrauen ist sie die Versicherung, und ihrer eigenen Ueberzeugung das Zeugniß schuldig, „daß dieselbe bei ihren Beschlüssen nur durch eine rücksichtlose Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt geleitet worden sey.“ Bei einer allgemeinen Anordnung, die so viele einzelne Bestimmungen enthält, hat die theoretische Entwicklung ihre Pflicht erfüllt, wenn sie den Zweck, nur im allgemeinen Besten, und

die Richtungs-Grundsätze, nur in unleugbaren, allgemein anerkannten, Wahrheiten, aufsuchte und zugleich die Belehrungen der zeitherigen Erfahrung benutzte; dann bleibt es aber immer noch das Vorrecht, das Verdienst und die Pflicht der künftigen Erfahrung, bei vorkommenden Fällen, die letzte Hand ans Werk zu legen, und die aufgefundenen Mängel, nach erprobten Bemerkungen und Urtheilen, zu berichtigen und zu ergänzen.

Mitau, den 5. November 1806.

George Friedrich Witte von Wittenheim,

als Kommitirtirter der Selburgschen Oberhauptmannschaft.

Seorgorge Friedrich von Foelkersahm,

als Kommitirtirter der Selburgschen Oberhauptmannschaft.

Peter Bienemann von Bienenstamm,

als Kommitirtirter der Mitauschen Oberhauptmannschaft.

E. J. Alexander Frhr. von Medem,

als Kommitirtirter der Mitauschen Oberhauptmannschaft.

Johann Diedrich von Holten,

als Kommitirtirter der Goldingschen Oberhauptmannschaft.

Wilhelm Kettler,

als Kommitirtirer der Goldbergischen Oberhauptmannschaft.

Heinrich von Offenberg,

als Kommitirtirer der Luchumschen Oberhauptmannschaft.

Gotthard von Meerfeld,

als Kommitirtirer der Luchumschen Oberhauptmannschaft.

D r i t t e r P l a n

zur Landes-Verhandlung, welcher an die Kommitte Einer Hochwohlgeborenen Ritter- und Landschaft eingeschickt, sodann an die Kommission zur Abfassung einer Landtags-Ordnung, der Prüfung und Erwägung halber, mitgetheilet worden, von dieser Kommission aber, aus denen, in ihrer Adresse an die Kommitte vom 5. November 1806 angeführten entscheidenden Gründen, in seinen Abweichungen nicht berücksichtigt werden können.

I.

Wäre, statt wie bisher alle zwei, künftig nur alle drei Jahre Landtag zu halten.

2.

Zum Landtage käme man, wie zur Konferenz, zusammen.

3.

Auf dieser Versammlung, die mittelst einer Konferenz anfinge, legten: die Kommité, der Herr Landes-Bevollmächtigte, der Herr Ober-Einnehmer und alle in Aktivität gewesenen Personen ihre Relation ab.

4.

Sodann wären der Herr Landes-Bevollmächtigte, die übrigen Glieder der Kommité, der Herr Ober-Einnehmer, die Herren Kirchspiels-Bevollmächtigte und alle übrigen zu erwählenden Personen für die Zeit bis zum nächsten Landtage in voriger Art durch Ballottement zu erwählen.

5.

Die beizubringenden Deliberatoria, die nicht schon beim Cirkulär mitgegangen wären, müßten in den ersten acht Tagen zur Deliberation gebracht werden.

6.

Alsdann theilen sich die anwesenden resp. Herren Erb- und Pfand-Besitzer, auch Rentenirer, in sieben und zwanzig möglichst gleichen Theilen, und formiren solchergestalt die sieben und zwanzig Kirchspiele.

7. Dieses Zusammentreten geschieht, so viel wie möglich, aus solchen Stimmbahenden, die schon jetzt zu einem Kirchspiele sich rechnen; jedoch können auch Eingeseffene aus mehreren Kirchspielen zusammentreten.

8.

Nachdem dieses geschehen, wählt jedes auf solche Art zusammengesetzte Kirchspiel seine Deputirten.

9.

Dieser bekommt für die Zeit des Landtages Hundert Rthlr. Alb., welche aus der Ritterschafts-Kasse zu zahlen sind.

10.

Wählte sich ein Kirchspiel einen zweiten Deputirten, so wäre dieser besonders vom Kirchspiel zu bonifiziren.

11.

Nach geschעהer Wahl des Deputirten wäre die Instruktion für ihn anzufertigen, und von Allen, die sich zu dem Kirchspiel rechneten, zu unterzeichnen.

12.

Nachdem solchergestalt die Deputirten erwählt worden und die Vollmächtsgeber aus weiterm Verhältniß gesetzt wären, so daß sie weiter nichts mehr zu beobachten hätten, treten Erstere zusammen und wählen den Landbothen-Marschall, der auf gewöhnliche Art das Präsidium führt.

13.

Den Versammlungen der Deputirten wohnt der Herr Landes-Bevollmächtigte, die übrigen Glieder der Kommité und der Herr Ober-Einnehmer bei.

14.

In Aufsehung der bei der Konferenz, so wie bei dem nachherigen Landtage zu beobachtenden Form, wird alles das zur Norm angenommen, was in dem von der Kommission entworfenen Plan festgesetzt und in Vorschlag gebracht worden ist.

15.

Jeder Deputirte hat nur dann seine Hundert Rthlr. zu erhalten, wann er das Ende des Landtages abgewartet; und

16.

Sollte er gemüßiget werden, sich aus der Landbothen-Stube entfernen zu müssen und würde abgehalten, den Sessionen beizuwohnen, so hat er seine Instruktion dem Herrn Landbothen-Marschall zu überreichen, der dann, wann beim Botiren die Tour an solches Kirchspiel käme — durch den Herrn Ritterschafts-Sekretär die auf den Gegenstand Bezug habende Stelle verlesen lassen würde.

Endlich wird die bessere Auseinandersetzung dieser Aufgaben der Kommission zur Anwendung überlassen und empfohlen.

<p>1. Selburg.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dausewas mit Plataus und Lipsahn. 2. Dwetten und Janopol. 3. Eckengrafen. 4. Linden und Birsgalln. 5. Podunay und Anzinischeck. 6. Sonnart. 7. Stabbliten. 8. Wahrenbrock, Stabben und Viehzeiden. 9. Weessen. 10. Zirulischeck. 	<p>4. Nerst.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Affern. 2. Baltensee. 3. Garfen. 4. Gulben. 5. Ilfen, Buttlars 6. Kaltenbrunn. 7. Nerst und Salwen. 8. Prohden. 9. Rubinen. 10. Sussay, Wittenheims. 	<p>7. Cessau.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgunst und Grimsfeld. 2. Audrau. 3. Berken, Klein. 4. Elley und Wolfarth. 5. Endenhoff. 6. Friedrichshoff. 7. Plathonen, Groß. 8. Schorfstadt. 9. Würzau, Hovens, und Brendensfeld. 10. Würzau, Klopmanns. 	<p>10. Eckau.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ahoff. 2. Bershoff. 3. Danmenthal und Randaten. 4. Eckau und Gailhoff. 5. Memelhoff. 6. Meschten. 7. Mischhoff. 8. Schlochhoff. 9. Littelmünde. 10. Zohden. 	<p>13. Doblen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgulden, Groß, Pottkaisen und Acken. 2. Arischhoff. 3. Bersebeck. 4. Bersen, Gr. und Kl. 5. Doben. 6. Duhren. 7. Heyden. 8. Kliggerhoff. 9. Kumbenhoff. 10. Spirgen, Groß. 	<p>16. Grobin.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aistern, Altenburg und Dupelsdorff. 2. Bebben. 3. Kapschden. 4. Garbesen. 5. Illien, Sarreiken und Birshoff. 6. Medsen. 7. Susten und Kreuzburg. 8. Wirgen und Passeden. 9. Wirginahlen. 10. Telsen u. Koloff. 	<p>19. Allschwangen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allmahlen. 2. Baggenhoff oder Absen. 3. Birsen und Erfuln. 4. Dserwen, Klein. 5. Jateln. 6. Zwanden, Groß, und Derten. 7. Kurnmahlen. 8. Marren. 9. Pewicken und Labbraggen. 10. Planegen und Laugen. 11. Reggen. 12. Todaischen. 	<p>22. Frauenburg.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berghoff, Brogen, Altzejern u. Annenburg. 2. Bresilgen. 3. Essern, Groß, Ringen und Rubben. 4. Gaicken. 5. Kauligen. 6. Kerflingen. 7. Satticken, Alt. 8. Satticken, Groß und Klein, und Subern. 9. Sessilen. 10. Stricken und Klengen. 	<p>25. Zabeln.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Adfirn. 2. Hohenberg. 3. Kalligen. 4. Neudstren. 5. Pedwahlen, Brinck. 6. Pedwahlen, Heycking. 7. Plahnen. 8. Samiten und Walmann. 9. Santen. 10. Sillen u. Kinseln. 11. Strasden und Sknaben. 12. Weggen. 13. Wirben, Groß und Klein, und Kinseln.
<p>2. Dünaburg.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grendfen. 2. Grünwald. 3. Ilensee. 4. Lassen und Lustberg. 5. Lowiden. 6. Nautensee. 7. Schlossberg, Kamnis und Bewern. 8. Schoedern, Hohenberg und Lindenhoff. 9. Steinensee und Johannishoff. 10. Weissensee und Annenhoff. 	<p>5. Usherad.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Griggalln. 2. Herbergen. 3. Ilfenberg. 4. Krussen. 5. Kurmen und Muiremuische. 6. Memelhoff, Franck. 7. Memelhoff, Rutenberg. 8. Piskaln. 9. Schönberg. 10. Sussay, Groß. 	<p>8. Grenzhoff.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgulden, Alt. 2. Alauen. 3. Bercken, Groß. 4. Blanckensfeld und Neuhoff. 5. Gemauerthoff und Dannhoff. 6. Grenzhoff und Fockenhoff. 7. Grünhoff. 8. Hoffzumbergen. 9. Medden, Groß und Klein. 10. Wilzen und Rahrembeck. 	<p>11. Baldohn.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berghoff. 2. Brucken und Amalienhoff. 3. Dünhoff und Merzendorff. 4. Garrosen. 5. Grafenthal. 6. Hübenethhoff. 7. Kamberley. 8. Lambertshoff. 9. Rahden, Alt und Neu. 10. Stalgen. 	<p>14. Neuenburg.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bächhoff und Zuschenhoff. 2. Birten, Feldhoff und Grenzhoff. 3. Blieden, Klein und Groß. 4. Lesten. 5. Neuenburg, Annenhoff, Gr. u. Kl. Schmuken. 6. Kengenhoff. 7. Springen. 8. Strutteln, Gr. u. Kl. 9. Sturhoff, Eckendorff und Aukenhbach. 10. Weschten. 	<p>17. Durben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Appricken. 2. Drogen, Alt, und Duppeln. 3. Drogen, Groß, und Kl. Lahnen. 4. Drogen, Klein. 5. Ewaden und Hasenpoth. 6. Imagen, Groß und Klein. 7. Lahnen, Groß, Lerten, Ligiten und Ofen. 8. Leegen und Apfen. 9. Paddern, Sacken. 10. Padohnen. 11. Strofen. 12. Usfecken und Drangen. 	<p>20. Hasenpoth.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abau. 2. Asuppen und Treuzen. 3. Rabillen. 4. Rogeln und Brenden. 5. Neuhoff. 6. Ofeln, Neu. 7. Rdnnen, Groß. 8. Sarzen. 9. Scheden. 10. Suttten. 11. Wahnun und Alt und Neu Wariben. 12. Wormen und Alaschen. 	<p>23. Tuckum.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bresilgen. 2. Raiwen und Kahren. 3. Mocken, Alt. 4. Pldnen. 5. Rauden. 6. Sahten, Neu, und Durben. 8. Schwarren. 9. Sehmen. 10. Wilkajen und Neumocken. 11. Wilksahlen. 12. Zeryten und Wispurn. 	<p>26. Talsen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gargeln, A. u. N. 2. Jggen. 3. Kargadden. 4. Klahren. 5. Laidsen und Rothsedten. 6. Nurmhusen und Sehnen. 7. Ofen. 8. Postenden und Spahren. 9. Sarken. 10. Sehwegen und Odern. 11. Stenden, Munnungen, Viehzeiden u. Gibbuln. 12. Waldegahlen und Scheden. 13. Wandfen und Alt Odern Sonnenberg.
<p>3. Ueberlaus.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Annenhoff Plater 2. Born, Alt. 3. Born, Groß. 4. Born, Neu. 5. Dünafeldhoff. 6. Ellern, Lassen, Labor. 7. Essern und Ilfen. 8. Matulischeck. 9. Sicken und Saloney. 10. Warnowis und Lassenbeck. 	<p>6. Mitau.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bersen - Lieven und Augenburg. 2. Kasuppen. 3. Grausden. 4. Meishoff. 5. Paulsgnade und Sorgenfrey. 6. Cessau und Feldhoff. 7. Spirgen, Klein. 8. Wirlein. 9. Wolgund und Bächhoff. 10. Zeunhoff. 	<p>9. Bauske.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bornsmünde. 2. Bersteln, Groß. 3. Jungfernhoff. 4. Kaugmünde, Dsirkalln, Ahoff, Islis und Esserhoff. 5. Memelhoff, Hahn. 6. Dglen. 7. Pahzen und Greiersdorff. 8. Pommusch. 9. Ruhenthal. 10. Schwitten, Groß und Klein. 	<p>12. Neuguth.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brigen und Feldhoff. 2. Demmen und Gartensee. 3. Fabianischeck. 4. Kalkuhnen. 5. Kummeln. 6. Lassenbeck und Brunnen. 7. Laugen und Kurjam. 8. Laugensee. 9. Salensee. 10. Swenten und Urohnen. 	<p>15. Goldingen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eckhoff. 2. Firckshoff. 3. Zwanden, Klein, und Fegen. 4. Kalticken. 5. Kimahlen. 6. Krahen. 7. Ohseln, Alt. 8. Paddern. 9. Pelzen. 10. Plattgalln. 11. Schnepeln, Kundden, Groß u. Klein Sahligen. 12. Willgahlen. 	<p>18. Windau.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Atligen. 2. Garssen. 3. Mangen. 4. Rabben. 5. Rdnnen, Klein. 6. Sernachten. 7. Suhrs. 8. Tergeln und Standfen. 9. Warwen und Passerten. 10. Wensau. 	<p>21. Gramsden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fischreden, Groß. 2. Funckenhoff und Warwen. 3. Gramsden, Groß. 4. Gramsden, Klein. 5. Kalleten. 6. Krotten und Bergkrotten. 7. Kruten, Groß u. Klein. 8. Paplacken. 9. Pormsachten. 10. Preekuln und Afsiten. 11. Trecken. 	<p>24. Kandau.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dursuppen. 2. Galten. 3. Kalkschen. 4. Lievenhoff, Lammingen und Sandern. 5. Dreln und Peltzicken. 6. Puhren. 7. Puttnen. 8. Remten und Kapeln. 9. Ribbeldorff. 10. Ruhmen. 11. Senten und Ballgalln. 12. Wacken, Neu. 13. Zehren und Kandauschhoff. 	<p>27. Auß.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auß, Alt, Groß Auß, Ofelsen, Weitenfeld, Keweln, Steinhäusen, Neu Auß und Gahlenhoff. 2. Behnen. 3. Dobelsberg. 4. Jhlen und Heidhusen. 5. Kruschkalln. 6. Schlagunen und Sebbren. 7. Sirmeln. 8. Waddagen. 9. Zirohlen.